

Der Förderverein „Diesterweg- Oberschule Chemnitz e.V.,

Satzung

Satzung des Fördervereins der F.-A.-W.- Diesterweg- Oberschule Chemnitz

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „...Diesterweg - Oberschule Chemnitz e.V....“; im folgenden Verein genannt.
2. Er hat seinen Sitz in Chemnitz.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereines ist die Förderung der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler der F.A. W. Diesterweg Oberschule.
2. *Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:*
 - *Die finanzielle und materielle Unterstützung von Schülern und Schülerinnen bei der Teilnahme an gemeinsamen Veranstaltungen an der Schule oder einzelner Klassen, Arbeitsgemeinschaften und anderen Schülergruppen im Rahmen der Erziehung und Bildung*
 - *Die Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen zur Aufklärung der Öffentlichkeit über die Arbeit der Schule*
 - *Die finanzielle und materielle Unterstützung der Arbeit der Oberschule bei der zusätzlichen Ausgestaltung der Fachkabinette, notwendigen Renovierungen, der Werterhaltung sowie der sonstigen Ausgestaltung des Gebäudes*
 - *Die Zusammenarbeit mit Vereinigungen gleicher Zielrichtung*

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Sie erhalten nur Erstattungen von Auslagen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr, vom 01.08. bis 31.07. des Folgejahres.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr erreicht hat und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts, sowie jede nicht rechtsfähige Personenvereinigung schriftlich beantragen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit der schriftlichen Aufnahmeerklärung des Vorstandes wirksam.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder dem Ausschluss und bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres, mit einer Frist von 4 Wochen.

5. Verstößt ein Mitglied gegen Ziele und Interessen des Fördervereins, wird der Mitgliedsbeitrag weder fristgerecht noch nach Mahnung entrichtet oder wurde gegen eine dem Verein als Mitglied angehörende juristische Person ein Insolvenz- oder gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet, kann es durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist mit Gründen versehen durch einen eingeschriebenen Brief dem Mitglied zuzustellen.
Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, vor der Beschlussfassung angehört zu werden.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Förderverein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
7. Jedes Mitglied hat das Recht am Vereinsleben teilzunehmen und Informationen in Vereinsangelegenheiten zu erhalten.

§ 6 Organe

1. Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
Darüber hinaus erfolgt eine Einberufung wenn dies die Vereinsinteressen gebieten oder ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes verlangen.
Jede Versammlung wird unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung einberufen.
Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, wird der Versammlungsleiter aus der Mitte der erschienenen Mitglieder gewählt.
Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Wahl und die Entlastung des Vorstandes, die Änderungen der Satzung, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Wahl der Kassenprüfer.
3. *Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Schatzmeister, einem Schriftführer sowie bis zu 7 Beisitzern.
Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister.
Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der alte Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl eines neuen im Amt. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresbericht vorzulegen.
Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen; sie sind nicht öffentlich. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.*

§ 7 Beschlüsse

1. Soweit durch Satzung nichts anderes bestimmt ist, reicht zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Zur Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung, zur Änderung des Vereinszweckes einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder.
3. Beschlüsse sind in ein gesondertes fortlaufend geführtes Beschlussbuch einzutragen unter Angabe von Ort und Zeit sowie Ergebnis der Abstimmung und sind von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
4. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit von mindestens 50 % Mitgliedern Beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des Stellvertreters.

§ 8 Beiträge und Finanzen

1. Der Förderverein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen , den freiwilligen Zuwendungen der Mitglieder, Sachwertzuwendungen, vereinsbezogenen Förderzuwendungen, Spenden und anderen Einnahmen.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und als Jahresbeitrag erhoben. Die Beitragszahlung ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft.

§ 9 Auflösung des Vereins

Der Förderverein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder aussprechen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung als nicht rechtswirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Vorschrift dieser Satzung ist sodann durch Beschluss der Mitgliederversammlung so zu ergänzen und umzudeuten, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte Zweck erreicht wird.

Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei der Durchführung dieser Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

§ 11 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am 16.11.2004 in Kraft.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 16.11.2004 beschlossen.